Kristin Bäßler

Bibliotheken, wichtiger denn je!

Zur rechtlichen Situation von Bibliotheken in Zeiten des Corona-Virus

Selten schaffen es die Angebote von Bibliotheken in die Tagesschau. In Zeiten aber, in denen viele Menschen aufgrund der Corona-Pandemie zu Hause bleiben müssen, Theater, Museen und auch Bibliotheken geschlossen sind, werden digitale Kultur- und Bildungsangebote immer wichtiger. Für Bibliotheken sind sie Alltagsgeschäft, und so haben diese in den vergangenen Wochen zahlreiche neue Online-Formate für ihre Nutzerinnen und Nutzer entwickelt.

Neue digitale Angebote schaffen

Auch wenn die Lesesäle in den Bibliotheken verwaist sind – das Bedürfnis nach Literatur, Informationen und Unterhaltung ist bei den Menschen größer denn je. So haben sich viele Bibliotheken zahlreiche Ideen einfallen lassen, um auch in Zeiten des Zuhausebleibens ihre Kundinnen und Kunden mit Informationen und Lesestoff zu versorgen. Statt nun vor Ort nach Büchern oder Zeitschriften zu fragen, können sich die Nutzerinnen und Nutzer zum Beispiel per E-Mail oder telefonisch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken wenden. Und auch Scan-Dienste, telefonische Bestelldienste, Bücherlieferdienste bis vor die Haustür oder sogenannte Bücherklappen für individuell zusammengestellte Bücherpakete wurden von den Bibliotheken im Rahmen ihrer jeweiligen lokalen Möglichkeiten und unter strikter Beachtung des Kontaktverbotes und der hygienischen Vorgaben erprobt. Völlig ortsunabhängig funktioniert zum Beispiel die Twittothek, eine virtuelle Infotheke, die von der Stadtbibliothek Düsseldorf initiiert wurde. Per Twitter können Nutzerinnen und Nutzer unter dem Hashtag #twittothek Fragen zu Büchern, Artikeln oder anderen Medien an Bibliotheksmitarbeitende in ganz Deutschland richten.

Um den Zugang insbesondere zu den Online-Angeboten zu erleichtern, bieten darüber hinaus viele Bibliotheken während der Schließzeit ihre Onlinedienste kostenlos an, sodass auch die Personen, die bisher keinen Bibliotheksausweis besitzen, Bücher oder andere Medien ausleihen und herunterladen können. Dafür müssen in manchen Bibliotheken nur der gescannte oder fotografierte Personalausweis an die Bibliothek geschickt

werden, um dann einen vorläufigen Bibliotheksausweis für die Onlinenutzung zu erhalten. Und auch die Bibliothek als Dritter Ort oder Maker Space soll – wenn schon nicht analog – dann digital besucht werden können: mit Webinaren, Podcasts, Vorlese- oder Malaktionen auf YouTube, Facebook oder Instagram.

Herausforderungen meistern

So einfach sich diese Maßnahmen anhören, so sehr stellen sie die Bibliotheken auch vor Herausforderungen. In den vergangenen Wochen erreichten den Deutschen Bibliotheksverband (dbv) daher zahlreiche Fragen: Wie beispielsweise geht man mit den zurückgegebenen Büchern um? Müssen diese in Quarantäne und wenn ja, wie lange? Wie kann man die Buchausleihe gestalten, wenn kein Kundenkontakt mehr möglich ist? Welche Liefermöglichkeiten haben Wissenschaftliche Bibliotheken für Studierende und Lehrende? Und was muss rechtlich beachtet werden, wenn eine Öffentliche Bibliothek ein Bilderbuchkino oder das Vorlesen aus aktuellen Büchern über die Website ihrer Bibliothek oder YouTube anbieten möchte?

Zu diesen und weiteren Fragen hat der dbv Informationen und Beispiele auf seiner Webseite zusammengestellt (https://www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus.html). In Bezug auf Online-Lesungen beispielsweise sollten Bibliotheken im Vorfeld ihrer Online-Veranstaltungen den Rechteinhaber um Genehmigung bitten. Rechteinhaber ist oft der Autor beziehungsweise die Autorin, kann aber zudem auch der Verlag sein. Sind die Rechteinhaber mit dem Vorlesen eines ihrer Bücher einverstanden, dann müssen der Bibliothek vom Rechteinhaber folgende Rechte eingeräumt werden: Das Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) gilt für Lesungen, die ins Netz gestellt werden. Das Senderecht (§20 UrhG) gilt für Lesungen, die live übertragen werden.

Darüber hinaus ist beim Einblenden einzelner Bilder in einem Buch zu beachten, dass möglicherweise nicht der Verlag Rechteinhaber ist, sondern ein Künstler oder eine Künstlerin. In diesem Falle muss zusätzlich bei der VG Bild Kunst oder bei dem Künstler beziehungsweise der Künstlerin angefragt werden, ob die Bibliothek die Bilder online zeigen

darf. Sollten Bibliotheken darüber hinaus ihre Online-Aktivitäten auf eine Plattform wie YouTube hochladen wollen, dann muss dies bei der Einräumung des Rechts zur Unterlizenzierung mit Nennung der jeweiligen Plattform (zum Beispiel YouTube) und des Links zu deren Lizenzbestimmungen angegeben werden.

Gesetzliche Grundlage schaffen

Ein weiteres Thema, das Öffentliche Bibliotheken sowohl vor als auch während der Corona-Krise umtreibt, ist der Umgang mit der Ausleihe von E-Books. In Zeiten, wo das Herzstück einer Bibliothek, nämlich die Schaffung eines analogen Raums zum Ausleihen und Lesen von Büchern, ins Netz verschoben wird, zeigt sich noch deutlicher, dass den Öffentlichen Bibliotheken beim Thema E-Books Grenzen gesetzt sind, nicht nur finanzielle, sondern auch rechtliche. Denn nicht alle Titel können von den Öffentlichen Bibliotheken als E-Book erworben werden, zudem ist die Anzahl der Lizenzen in den Bibliotheken aus finanziellen Gründen begrenzt. Öffentliche Bibliotheken können nur die E-Books zur Ausleihe anbieten, bei denen der Verlag sein Einverständnis gegeben, also eine Lizenz abgeschlossen hat. Zudem sind Neuerscheinungen oft mit dem sogenannten »Windowing« versehen, was bedeutet, dass Bibliotheken neuere Bücher erst nach einer gewissen Zeit als E-Books anbieten können.

Der dbv hält daher weiterhin an seiner Forderung fest, dass E-Books und gedruckte Bücher im Rahmen der Angebote Öffentlicher Bibliotheken gleich zu behandeln sind. So heißt es in seiner Erklärung: »Bibliotheken müssen auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung aus allen am Markt verfügbaren elektronischen Medien auswählen können und diese beschaffen und ausleihen dürfen. Nur so können Bibliotheken ihrer sozialen, bildungsbezogenen und kulturellen Aufgabe nachkommen, Menschen Zugang zu Wissen, Bildung und Lektüre zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die sich nicht problemlos Zugang zur sozialen Teilhabe kaufen können.« Wie wichtig es ist, diese gesetzliche Regelung auch für den Verleih von E-Books zu schaffen, zeigt sich mehr denn je in Zeiten, in

Kristin Bäßler studierte Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften in Berlin und Cardiff. Von 2006 bis 2011 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Deutschen Kulturrat. Im Anschluss war sie bis 2019 verantwortlich für die Kommunikation der Programme »Kulturagenten für kreative Schulen« sowie »TRAFO – Modelle für



Kultur im Wandel« der Kulturstiftung des Bundes. Seit 2019 ist sie Leiterin der Kommunikation und Pressesprecherin des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv). Foto: Amelie Befeldt

denen die Menschen auf den Zugang von digitalen Medien angewiesen sind.

Vor rechtliche Fragen werden auch die Wissenschaftlichen Bibliotheken gestellt. Sie versuchen, die Versorgung von Forschenden, Lehrenden und Studierenden mit Information und Literatur auch in Zeiten geschlossener Lesesäle zu gewährleisten, beispielsweise durch den innerbibliothekarischen Leihverkehr. Diese Dokumente dürfen aber bislang nicht elektronisch an die Nutzerinnen und Nutzer verschickt werden, was zur Folge hat, dass Studierenden wichtige Informationen beispielsweise für ihre Seminararbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können. Am 9. April 2020 informierte die Kultusministerkonferenz nun über die Zustimmung der VG Wort zu einer Sondervereinbarung, die es bis Ende Mai 2020 erlaubt, Dokumente im Rahmen der Fernleihe und des SUBITO library-services auch in elektronischer Form an die Endnutzerinnen und -nutzer zu übermitteln.

Die Corona-Krise stellt viele Bibliotheken vor große Herausforderungen und macht rechtliche Lücken sichtbar, die dringend geschlossen werden müssen. Sie zeigt aber auch, was Bibliotheken tagtäglich leisten und mit wie viel Engagement sie versuchen, ihre Kundinnen und Kunden trotz erschwerter Bedingungen mit Informationen und Literatur zu versorgen.

ANZEIGE



Einfach ganz einfach!

DIE BESTEN SPIELE FIX UND FERTIG FÜR DIE AUSLEIHE info@die-spieltruhe.de Fon: 08822/948730 Fax: 08822/9487329

die-spieltruhe.de

BuB 72 05/2020 243